

# **I. Allgemeines**

## **1. Was ist die Aufgabe der Konsumcannabisüberwachungsbehörde?**

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 KCanG nimmt die Konsumcannabisüberwachungsbehörde im befriedeten Besitztum von Anbauvereinigungen regelmäßig Stichproben von dem vorhandenen Cannabis und Vermehrungsmaterial und untersucht im Rahmen von regelmäßigen Kontrollen vor Ort auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, ob es den Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht. Darüber hinaus überprüft die Konsumcannabisüberwachungsbehörde, ob die Anbauvereinigungen beim gemeinschaftlichen Eigenanbau sowie bei der Weitergabe und Vernichtung von Cannabis und Vermehrungsmaterial die Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften einhalten. Das geschieht insbesondere (aber nicht ausschließlich) unter den Gesichtspunkten des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes sowie im Hinblick auf etwaige Auflagen, die sich in der Erlaubnis finden.

## **2. Was bedeutet das für die Anbauvereinigungen?**

Die Anbauvereinigungen müssen sicherstellen, dass die gesetzlichen Vorgaben aus dem KCanG, die Vorgaben aus etwaigen Verordnungen, die auf dem KCanG beruhen, sowie die Auflagen aus ihrer Erlaubnis eingehalten werden. Hierzu ist eine intensive Befassung mit den Rechtsakten erforderlich. Im Zweifel ist anwaltlicher Rat einzuholen.

## **3. Wie erfolgt die Überwachung durch die Konsumcannabisüberwachungsbehörde?**

Die Überwachung erfolgt vorrangig über Vor-Ort-Kontrollen. Die Einhaltung einzelner Vorschriften kann aber auch ohne Vor-Ort-Kontrollen überprüft werden (z. B. Dokumentationspflichten oder die Einhaltung des Werbeverbots im Internet).

## II. Vor-Ort-Kontrollen

### 1. Wo genau erfolgen die Vor-Ort-Kontrollen?

Die Vor-Ort-Kontrollen erfolgen am befriedeten Besitztum der Anbauvereinigungen. Weicht der Ort des befriedeten Besitztums vom satzungsmäßigen Sitz der Anbauvereinigung ab, kann in Einzelfällen auch eine Vor-Ort-Kontrolle am Sitz der Anbauvereinigung in Betracht kommen.

### 2. Wie häufig finden die Vor-Ort-Kontrollen statt?

Vor-Ort-Kontrollen werden in regelmäßigen Abständen vorgenommen. Wenn kein konkreter Anlass für häufigere Kontrollen vorliegt, wird es sich um einen Turnus von mehreren Monaten handeln.

### 3. Werden die Vor-Ort-Kontrollen vorher angekündigt?

Die Vor-Ort-Kontrollen werden im Regelfall unangekündigt durchgeführt, weil nur auf diese Art eine wirksame Kontrolle möglich ist. Dazu ist erforderlich, dass bei der Kontrolle Personen anwesend sind, die Zugang zu allen Bereichen der Vereinigung haben (z. B. zu den Lagerbeständen des Cannabis). Das Betretungsrecht der Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KCanG ist zu den „üblichen Öffnungszeiten“ gegeben. Nach Auskunft des Bundesgesundheitsministeriums sind damit maßgeblich die nach allgemeinem Recht üblichen Öffnungszeiten gemeint. Die Zeiten, zu denen in jedem Fall eine gesicherte Rufbereitschaft vorzuhalten ist, wurden darüber hinaus im Erlaubnisverfahren mit der Konsumcannabiserlaubnisbehörde abgestimmt und lassen sich der erteilten Erlaubnis unter Ziff. 5. h. i. entnehmen.

### 4. Bedeutet das, dass das befriedete Besitztum dauerhaft personell besetzt sein muss?

Nein. Es genügt, dass im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle entsprechend berechtigtes Personal zeitnah am befriedeten Besitztum erscheint. Aus diesem Grund ist in den Erlaubnissen auch die Auflage enthalten, dass eine Rufbereitschaft vorhanden sein muss.

## **5. Wie laufen die Vor-Ort-Kontrollen ab?**

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen begutachtet die Konsumcannabis-überwachungsbehörde das äußere und innere Erscheinungsbild des befriedeten Besitzums. Sie kontrolliert dabei, ob die Vorschriften des KCanG bzw. darauf beruhender Verordnungen sowie die Auflagen aus der Erlaubnis eingehalten werden. Teil der Kontrolle ist auch eine Beprobung des vorhandenen Cannabis. Dabei wird auch die Dokumentation über Vermehrungsmaterial und Cannabis überprüft.

# **III. Untersuchung von Cannabis**

## **1. In welchem Stadium wird das Cannabis untersucht?**

Sowohl die Untersuchung vor Ort als auch die labortechnische Untersuchung wird in aller Regel am Endprodukt vorgenommen. Untersucht wird das Cannabis also in der (getrockneten) Form, in der es an die Mitglieder weitergegeben wird. Soweit erforderlich, wird es vorher noch gemahlen. In Einzelfällen kann auch eine Untersuchung in einem vorherigen Pflanzenstadium erfolgen.

## **2. Was ist der Referenzrahmen bei der labortechnischen Untersuchung von Cannabis?**

Gemäß § 17 Abs. 3 KCanG haben die Anbauvereinigungen die „Grundsätze der guten fachlichen Praxis“ einzuhalten. Gesundheitsrisiken sind hinsichtlich der in § 17 Abs. 4 KCanG genannten Stoffe zu minimieren. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat bislang von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung (vgl. § 17 Abs. 4 KCanG) keinen Gebrauch gemacht. In Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration als in Baden-Württemberg oberste Aufsichtsbehörde wurde daher festgelegt, dass sich die labortechnische Untersuchung nach dem Referenzrahmen orientiert, der bei der labortechnischen Untersuchung von Medizinalcannabis Anwendung findet.

### **3. Wie können die Anbauvereinigungen die Qualität des Cannabis sicherstellen?**

Nach § 18 Abs. 2 KCanG haben die Anbauvereinigungen regelmäßig Stichproben von dem angebauten Cannabis und dem Vermehrungsmaterial zu nehmen, zu untersuchen und deren Weitergabefähigkeit sicherzustellen.

**HINWEIS:** *Ein Umgangsrecht für Cannabis zwecks labortechnischer Untersuchung findet sich ausschließlich in § 2 Abs. 5 KCanG. Hiernach ist der Umgang mit Konsumcannabis durch Bundes- oder Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie durch die von ihnen mit der Untersuchung von Cannabis beauftragten Behörden vom Umgangsverbot nach § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 KCanG ausgenommen. Ein Umgangsrecht für private Labore findet sich im Gesetzestext dagegen nicht.*

*Das Bundesgesundheitsministerium hat sich hierzu dergestalt geäußert, dass die Weitergabe von Cannabisproben aus Anbauvereinigungen an sowie die Entgegennahme durch Labore zulässig sei, sofern dies zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe und Entgegennahme von Cannabis in Anbauvereinigungen erforderlich ist. Soweit Anbauvereinigungen eine Probenuntersuchung nicht selbst vornehmen können, könnten sie daher zwecks Qualitätssicherung nach § 18 Abs. 2 KCanG Stichproben an Labore aushändigen.*

*Zur rechtlichen Bewertung dieser Ausführungen des Bundesgesundheitsministeriums nimmt die Konsumcannabisüberwachungsbehörde ausdrücklich keine Stellung, die Einholung fachkundiger Rechtsberatung liegt in der Eigenverantwortung der Anbauvereinigung!*

## **IV. Dokumentationspflichten**

### **1. Was ist zu dokumentieren?**

Die zu dokumentierenden Daten finden sich insbesondere in § 26 KCanG.

### **2. In welcher Form ist zu dokumentieren?**

Nach § 26 Abs. 2 KCanG haben die Anbauvereinigungen die Aufzeichnungen der Konsumcannabisüberwachungsbehörde auf Verlangen elektronisch zu übermitteln.

Sie haben der Konsumcannabisüberwachungsbehörde zum Zweck der Evaluation nach § 43 KCanG darüber hinaus jährlich bis zum 31. Januar die im vorangegangenen Kalenderjahr dokumentierten Angaben anonymisiert elektronisch zu übermitteln.

Wegen der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung muss die Dokumentation von vornherein elektronisch erfolgen. Zu empfehlen sind spezielle Softwarelösungen.

### **3. Wie ist zu dokumentieren?**

Die Dokumentation hat sich an einem klassischen Warenwirtschaftssystem zu orientieren. Es ist daher jeder zu dokumentierende Vorgang aufzuzeichnen. Sämtliche Bestandsveränderungen bei Cannabis und Vermehrungsmaterial im Besitz der Anbauvereinigung sind zu erfassen.

### **4. Was ist im Sinne der Dokumentationspflicht mit „Anbau“ gemeint?**

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KCanG sind die Mengen des angebauten Cannabis in Gramm zu dokumentieren. Das Gewicht einer Pflanze verändert sich während des Anbauvorgangs schon rein wachstumsbedingt, zumal nicht sämtliche Bestandteile der Pflanze auch tatsächlich ins Endprodukt einfließen. Nach erfolgter Ernte tritt darüber hinaus aufgrund der Trocknung noch einmal ein Gewichtsverlust ein. Das Bundesgesundheitsministerium hat dazu erläutert, dass mit „Anbau“ das geerntete und getrocknete Endprodukt gemeint sei.

### **5. Was ist im Sinne der Dokumentationspflicht mit Vernichtung gemeint?**

Im Gegenzug gilt dies auch für die zu dokumentierende Vernichtung des nicht weitergabefähigen Cannabis. In die Mengendokumentation ist die Vernichtung von Cannabis daher nur aufzunehmen, wenn es sich im getrockneten Endstadium befindet und zuvor als „Anbau“ dokumentiert worden ist. Zwar kann eine Verpflichtung zur Vernichtung von Cannabis auch in einem vorangegangenen Stadium erforderlich sein. Es handelt sich dann aber um keinen Vorgang, der in der Mengendokumentation zu dokumentieren ist. Gleiches gilt für die Vernichtung von nicht weiterverwertbaren Pflanzenbestandteilen.

## **6. In welchem Format müssen die Aufzeichnungen an die Konsumcannabisüberwachungsbehörde übersandt werden?**

Die Daten sind im CSV-Format zu übersenden.

Die Daten, die in nichtanonymisierter Form der Konsumcannabisüberwachungsbehörde auf Verlangen zu übersenden sind, sind nach den Datenfeldern im beigefügten Übersichtsblatt aufzubereiten.

Wie die zum Zwecke der Evaluation nach § 43 KCanG jährlich zum 31. Januar zu übersenden Daten zu anonymisieren sind, wurde vom insoweit zuständigen Bundesgesundheitsministerium noch nicht im Detail entschieden. Bislang wurde auch noch nicht die zu benennende Stelle übermittelt. Vorläufig sind die Anonymisierungen entsprechend des beigefügten Übersichtsblatts vorzunehmen.

# **V. Behandlung von nicht weitergabefähigem Cannabis und sonstigen Pflanzenteilen**

## **1. Wann muss Cannabis und Vermehrungsmaterial vernichtet werden?**

Nach § 18 Abs. 3 KCanG haben Anbauvereinigungen nicht weitergabefähiges Cannabis und nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial unverzüglich zu vernichten. In welchen Fällen Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht weitergabefähig ist, wird in § 18 Abs. 4 und 5 KCanG aufgezählt.

## **2. Was ist mit sonstigen Pflanzenteilen?**

Durch den Anbau fällt ein erheblicher Anteil an Pflanzenmaterial an, das nicht für eine Weitergabe in Frage kommt (Stängel, Blätter usw.). Auch diese Pflanzenbestandteile bzw. Pflanzen müssen vernichtet werden. Eine Ausnahme gilt für das Pflanzenmaterial, welches zur Gewinnung von Haschisch verwendet wird, soweit die Konsumcannabiserlaubnisbehörde in der Erlaubnis den Anbau und die Weitergabe von Haschisch ausdrücklich erlaubt hat. In diesem Fall muss die Vernichtung dieses Materials unverzüglich nach der Haschischgewinnung erfolgen.

### **3. Was bedeutet „unverzüglich“?**

Mit „unverzüglich“ ist im juristischen Sprachgebrauch in analoger Anwendung des § 121 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Handeln ohne schuldhaftes Zögern gemeint. Sobald die Anbauvereinigung also Kenntnis darüber erlangt, dass Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht weitergabefähig ist, muss sie den Vernichtungsvorgang einleiten.

### **4. Was ist mit Vernichtung gemeint?**

Vernichtung meint das vollständige Unbrauchbarmachen des betreffenden Materials. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass keinerlei für den Konsum verwertbare Bestandteile von Pflanzen oder Vermehrungsmaterial bestehen bleiben.

### **5. Wie erfolgt die Vernichtung?**

Der Bundesgesetzgeber hat nicht geregelt, auf welche Weise die Vernichtung erfolgen muss. Es steht den Anbauvereinigungen also frei, einen geeigneten Weg im Rahmen des KCanG zu finden. Zu beachten ist dabei, dass die Vernichtung umweltschonend erfolgen muss und keine Gefahren für Gewässer mit sich bringen darf. In Betracht kommt beispielsweise ein Verbrennen in einer geschlossenen Feuerstelle, gegebenenfalls mit Luftfilteranlage. Immissionsschutzrechtliche Vorgaben sind zu beachten. Etwaige Kosten für die Vernichtung haben die Anbauvereinigungen selbst zu tragen.

## Datenfelder für Dokumentation und Evaluation:

Feldname	Inhalt/Bemerkung	Anonymisierung
Datum / Uhrzeit	Jeder Vorgang TT.MM.JJJJ HH:MM:SS	Nein
Vorgangsart	B [Bezug von Dritten], A [Anbau], W [Weitergabe], V [Vernichtung], J [Jahresbestandsbuchung 01.01. und 31.12.]	Nein
Name jur. Person	Bezug von/Abgabe an AnbauV, Bezug von sonstige jur. Person	AV1-n [Anbauvereinigung] JP1-n [Jur. Person]
Nachname	Mitglied, sonstige Person	M1-n [Mitglied] SP1-n [Sonstige Person]
Vorname	Mitglied, sonstige Person	Ja – Leer
Heranwachsend	Ja/Nein	Nein
Geburtsjahr	Mitglied	Nein
Straße	AnbauV, sonstige Person, sonstige jur. Person	Ja – Leer
Hausnummer	AnbauV, sonstige Person, sonstige jur. Person	Ja – Leer
Postleitzahl	AnbauV, sonstige Person, sonstige jur. Person	Ja – Leer
Ort	AnbauV, sonstige Person, sonstige jur. Person	Ja – Leer
Sorte	Cannabis, Vermehrungsmaterial	Nein
Produktform	Marihuana, Haschisch, Samen, Stecklinge	Nein
Menge in Gramm	Cannabis	Nein
Stückzahl	Vermehrungsmaterial§ 28 Abs. 1 Satz 1 KCanG	Nein
THC-Gehalt	Eigenanbau, Weitergabe an Mitglied oder sonstige Person, Vernichtung	Nein
CBD-Gehalt	Eigenanbau, Weitergabe an Mitglied oder sonstige Person, Vernichtung	Nein